

CONVERTINVEST All-Cap Convertibles Fund
Mitteilung an die Anteilhaber:innen gemäß § 133 InvFG

27.02.2026

Fondsbestimmungsänderung CONVERTINVEST All-Cap Convertibles Fund
Namensänderung, Aufnahme von Liquiditätsmanagement-Instrumenten und inhaltliche Änderungen

Sehr geehrte:r Anteilhaber:in,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Fondsbestimmungen des **CONVERTINVEST All-Cap Convertibles Fund** zum Stichtag 16. April 2026 geändert werden. Die Änderungen betreffen folgende Regelungen:

- **Namensänderung auf CONVERTINVEST All Cap Investment Grade**
- **Artikel 3 – Veranlagungsinstrumente und -grundsätze**

Der Investmentfonds investiert zumindest 51 % des Fondsvermögens in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, somit nicht indirekt über Investmentfonds oder über Derivate, in Wandelanleihen (hiermit umfasst: Wandelanleihen mit einer Restlaufzeit bis zu 397 Tagen) mit einem Rating von Investmentgrade (Standard & Poor's BBB-, Moody's Baa3, Fitch BBB- oder vergleichbare Ratings von anderen Ratinganbietern/Ratingeinschätzungen).

Der Investmentfonds investiert insgesamt zumindest 80 % des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale des Investmentfonds verwendet werden.

Es erfolgt keine direkte Veranlagung in Unternehmen, die von den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der DelVO (EU) 2020/1818 (Mindeststandards für sogenannte „Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte “ bzw. „EU Paris-aligned Benchmarks“) genannten Kriterien betroffen sind.

Zusätzlich werden keine derivativen Instrumente erworben, die Nahrungsmittelspekulation ermöglichen oder unterstützen können.

- **Artikel 3a – Liquiditätsmanagement-Instrumente**

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente vorgesehen: **Rücknahmebeschränkung** und **Verlängerung der Kündigungsfrist**. Ein zeitgleicher Einsatz ausgewählter Liquiditätsmanagement-Instrumente ist zulässig, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich ist.

Rücknahmebeschränkung

Eine Rücknahmebeschränkung kann vorübergehend unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und erwarteter Zahlungsströme aktiviert werden.

Verlängerung der Kündigungsfrist

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmefrist (Kündigungsfrist) vorübergehend verlängern. Dies berührt nicht die Rücknahmefrequenz.

▪ **Artikel 7 – Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2,00 % des Fondsvermögens, die für jeden Kalendertag auf Basis des jeweiligen Fondsvermögens errechnet, abgegrenzt und monatlich entnommen wird.

Zusätzlich kann nach Maßgabe des Prospekts bei allen oder bestimmten Anteilsgattungen quartalsweise auf Basis des Kalenderjahres eine variable Erfolgsgebühr verrechnet werden. Die variable Erfolgsgebühr beträgt unter Berücksichtigung einer sogenannten „High-Water-Mark“ maximal 10 % jener Wertentwicklung, die über der im Prospekt angegebenen Wertentwicklung (zumindest 1,00 % p.a.) liegt.

▪ **Redaktionelle Anpassungen**

▪ **Aktualisierung des Börsenanhangs**

Die geänderten Fondsbestimmungen liegen bei der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Mooslackengasse 12, 1190 Wien, der Depotbank Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien sowie bei den weiteren im Anhang des Prospekts (erhältlich bei der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. und der Depotbank und abrufbar unter www.rcm.at) genannten Vertriebsstellen kostenlos auf und können über die E-Mail-Adresse kag-info@rcm.at auf elektronischem Weg angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.



Mag. Hannes Cizek
Vorsitzender der Geschäftsführung



Mag. (FH) Dieter Aigner
Geschäftsführer